

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

Instruction,

Wie die Visitation und Aufhebung der Diebes-Notten/ Bettler und Zigeuner/ oder andern niederlichen Gesindels in den Städten und auf dem Lande anzustellen.



Soll eine jede Obrigkeit, Beamter und Arrendator auf dem Lande, in den Dörfern so sie besitzen, administriren, arrendiret, oder worüber sie sonst die Aufsicht haben, die Schulzen und Schöppen einen oder zwey Tage vor der zur Visitation bestimmten Zeit zu sich fordern, ihnen Sr. Königl. Maj. stat Willens-Meinung und Ordre bekant machen, wie nemlich Dieselbe die Diebes-Notten, Bettler, Zigeuner, Vagabonds und anderes dergleichen Gesindel aufgehoben wissen wollen, damit das Land davon gesäubert und befreyer werden möge.

Nächstdem sollen die Schulzen instruiert werden, wie sie von Haus zu Hause die Visitation anzustellen haben, und wird ihnen sodann eine zulängliche Anzahl Leute aus der Gemeine oder sonsten darzu mitgegeben, mit dem ernstlichen Befehl, daß selbige, bey Strafe der Festungs-Arbeit, von dem Vorhaben an niemand, es sey auch wer es wolle, etwas entdecken, damit nicht das gottlose Gesindel kurz vorhero echapire und der Strafe entgehe.

An dem Tage der Visitation, des Abends nach Sonnen-Untergang, erheben sich Schulzen und Schöppen zuerst nach den Krügen, hernachmahls nach den übrigen im Dorfe und der Feldmarkt belegenen Bauer-Cossäten-Büdener- und Tagelöhner-Häusern, ingleichen nach den Mühlen, Schmieden, Sber-Ofen, Ziegeleyen, Meyereyen und Schäfereyen, in Summa nach allen Dörtern, wo nur ein Mensch einige Herberge finden kan; durchsuchen und visitiren alles auf das fleißigste, und zu Verhütung der Feuers-Gefahr, mit wohlverwahrten Laternen; die Unbekannten oder Verdächtigen, es seyen solche einheimische oder reisende Leute von niedrigem Herkommen und schlechten oder verdächtigen Umständen, so nicht in continenti ein ehrliches Gewerb oder Handthierung darthun oder bescheinigen können, wie auch alle Bettler, so sie finden, halten sie an, und bringen sie zur Gerichts-Obrigkeit, Beamten, Arrendatoren, oder Gerichtshaltern, es wohnen solche in demselben oder in einem andern ohnweit von dar belegenen Dorfe,

174
Dörfe; doch werden die bekannthen und solche Leute, wieder welche kein Verdacht fällt, auch Fuhrleute und Knechte, so bey ihren Pferden und Wagen in den Herbergen und Wirts-Häusern sich finden, ungleichen diejenigen, so ihr ehrliches Gewerbe, Nahrung und Betrieb bescheinigen, nicht angehalten, sondern ungestört und ungekräncket gelassen.

3.
Wann in einem Hause jemand angehalten wird, müssen einige deroerjenigen, so die Visitation kwerckstelligen, denselben entweder nach der Obrigkeit oder sonst in Verwahrung bringen, die anderen Visitatores aber mit dem Nachsuchen indessen unablässig fortfahren, damit es nacheinander geschehe, und es nicht etwa das lieberliche Gesindel wahrnehmen und sich falviren könne.

4.
Eine jede Obrigkeit, sowohl von der Ritterschaft als Beamter und Arrendator, muß an dem Tage der Visitation einheimisch seyn, damit sie selbst die nöthige Untersuchung und Examination verrichten, oder doch derselben beywohnen, und wenigstens zu dem Ende verständige Gerichtshalter, die doch von der ganzen Sache bis an dem Tage der Visitation nichts wissen sollen, bey der Hand haben.

5.
Weil in allen Dörfern keine Obrigkeiten, und diese auch theils mehr als ein Dorf besitzen, so sollen die Schulzen und Schöppen von solchen Dörfern, wo die Obrigkeiten nicht wohnen, und wo keine Arrendatores sind, an welche die Land-Näthe das nöthige verfügen können, dahin gefordert werden, wo die Obrigkeiten, der Beamte oder Arrendator im Creys oder im Amte sich aufzuhalten pflegen, und solche Schulzen und Schöppen sodann anstatt der Obrigkeiten, nach Maßgebung des ersten Panctes, auf das deutlichste instruiret werden; In den Raths- und Stadt-Dörfern aber müssen die Magistrate jemand ihres Mittels, oder sonst zur Examination tüchtige Subjecta zur gesetzten Zeit abschicken.

6.
Eine jede Obrigkeit, so in verschiedenen Creysen Güther hat, oder wann diese auch sonst über 2. Meilen von einander belegen, muß sodann Anstalt machen, daß an beyden Orten die etwa arretirten Leute prompt und ohne Verzug examiniret werden können; Wie daß den Obrigkeiten, deren Güter an einander stossen, auch frey stehet, zu Ersparung der Kosten und wann sonst kein Gerichtshalter zu bekommen, einen gemeinschaftlichen ad hanc actum anzunehmen, und die Leute an einem Orte zusammen examiniren zu lassen.

7.
Werden in den Städten die regierenden Burgermeister von den Krieges- und Domainen- auch Steuer-Näthen zuörderst allein instruiret, worauf dieselben dann einige Tage vor der Visitation sich bey den commandirenden Officiers melden, und mit selbigen überlegen, ob und wie weit einige Assistentz von der Garnison erfordert werde, oder ein und ander Posto auf der Grenze zu besetzen die Nothdurft erheischen möchte; zumahl selbige beordert sind, den Magistraten hierunter in allem hülfliche Hand zu leisten.

8. Wann

8.
Wann nun die regierenden Bürgermeister vorerwehnter massen das nöthige mit den Commandeurs verabredet, sollen sie an dem zur Visitation angelegten Tage den gesamten Magistrat zusammen rufen, und demselben Sr. Königl. Majestät Befehl eröffnen, auch darauf sofort veranlassen, daß die Wirthshäuser, ingleichen alle verdächtige und andere Orter gehöriger massen visitiret werden; worauf sie die angehaltenen Leute examiniren, und überall nach dem in dieser Instruction vorgeschriebenen Modo, als welchem sowohl auf dem Lande als in den Städten nachgelebet werden soll, verfahren.

9.
Wann nun bey gehaltener Visitation Bettler, Diebener, Vagabonds oder sonst verdächtige Leute aufgegriffen werden, so ist zuvorderst bey dem Examine zu untersuchen, und generaliter bey Einheimischen und Reisenden zu fragen:

- 1) Nach dem Vor- und Zunahmen?
- 2) Nach dem Alter des Arrestanten.
- 3) Woher er bürtig?
- 4) Wer seine Eltern?
- 5) Von was für Profession er sey, oder was Handhierung er treibe?
- 6) Womit er sich, und sonderlich in den letzten 2. Jahren her genähret?
- 7) Ob er verheyrathet sey, und Kinder habe?
- 8) Wer sein Weib (Mann) und Kinder?
- 9) Wo sich solche aufhalten?
- 10) Ist der verdächtigen Arrestanten Statur, Gesicht, Haar, Kleidung und andere Kennzeichen zu notiren?

10.
Bey Reisenden ist in specie zu erforschen und zu bemerken:

- 1) Ob er einen Paß bey sich habe? da dann zu untersuchen, ob selbiger richtig.
- 2) Wie lange er sich an dem Orte, und vorhin an andern aufgehalten?
- 3) Was er daselbst gethan und noch zu thun habe?
- 4) Wie lange er allda zu verbleiben vorhabens?
- 5) Mit wem er des Orts gesprochen und bekant sey?
- 6) Von wannen er dahin gekommen, und wo sein ordentlich Domicilium, Wohnstatt oder Aufenthalt sey?
- 7) Wohin er sich anjezo zu begeben gedenke?
- 8) Ob er daselbst Bekannte habe? davon einige nachhaft müssen gemacht werden.
- 9) Was er an dem Orte, wohin er reiset, zu thun und zu verrichten Willens?
- 10) Wo er sich binnen den letzten 6. Wochen von Zeit zu Zeit aufgehalten? wo er gewesen, und zu was Enden?

X 2 II. Bey

- 11.
- Bei Einheimischen, die sich eine Zeitlang der Gegend aufgehalten;
- 1) Mit wem er des Orts Umgang gepflogen?
 - 2) Ob er eine ordentliche Profession, und was für eine, getrieben?
 - 3) Wie er solches beweisen wolle?
 - 4) Ob jemand wisse, daß er sich des Saufens und Spielens beflissen, oder mit dergleichen Leuten Umgang habe? die er sodann nahmhafte zu machen.
 - 5) Ob er verdächtige Oerter frequentiret, und wie selbige heißen?
 - 6) Wie er die letzteren 6. Wochen sein Brodt erworben, und wo er sich binnen solcher Zeit aufgehalten, und was er daselbst gemacht?
 - 7) Wer ihn an den Oertern, wo er gewesen, gekannt, und wie er seine Aussage beweisen wolle?

12.

Was sonst noch zu examiniren nöthig seyn möchte / werden die bey einem jeden vorkommenden besondern Umstände dem Examinirenden an Hand geben, nach welchen sich derselbe ex officio zu richten hat, welches dem Gewissen und Bestande des Examinirenden überlassen wird, weil die Special-Quaestiones nicht vorgeschrieben werden können, sondern selbige nach des Examinandi Person, Umständen und Deposition auf die vorgeschriebenen Fragen von selbst sich ergeben; Doch hat eine jede Obrigkeit oder Gerichtshalter bey Examinirung eines Aufgegriffenen, welcher verdächtig ist, sonderlich auf die Listen, so von Strelitz und Cottbus aus communiciret worden und hierbey gefüget sind, mit zu reflectiren.

13.

Die vorgeschriebenen General-Fragen dürfen zu Ersparung der Zeit im Protocoll nicht wiederhohlet, sondern nur nach derer selbst Namern die Depositiones darauf niedergeschrieben, und die darzukommenden nöthigen Nachrichten dabey annectiret werden.

14.

Der bloße Mangel eines Passes bey den Reisenden, wann er nicht von solcher Condition, daß er einen haben muß, machet keinen verdächtig, wann sonst aus keinen andern Ursachen Verdacht wider ihn ist.

15.

Nach vorkommenden Umständen können die Wirthe auch examiniret werden, um zu sehen, ob die Aussage der Gäste oder Beherbergeten damit eintriffe; und wird ein jeder von selbst nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände, was zu Erreichung des intendirenden Zwecks dienlich seyn kan, zu verfügen und zu observiren wissen.

16.

Wann nun das Examen vorgeschriebener Massen verrichtet, und sich findet, daß arresirte, fremde oder einheimische Bettler und Vagabonden, Riemen-Stecher, Glücks-Löpper, Diebener oder Spießbuben sind: So sollen selbige folgender gestalt bestrafet werden:

a) Fremde

408
a) Fremde muhthwillige Bettler und Vagabonden, welche ihr Brodt verdienen können, und sich nur aus Bosheit und Faulheit auf das Betteln legen, selbige sollen, weil sie den vielfältig publicirten Edicten zuwider ins Land kommen, wann sie zum erstenmahl attrapiret werden, auf Sechs Monate in die nächste Festung gebracht und in die Karre gespannt, sodann nach ausgestandener Strafe und abgelegter Urphede über die Grenzen gebracht, und ihnen bey Vermeidung weit härterer Strafe angedeutet werden, sich nicht mehr in Königl. Länden betreten zu lassen.

b) Finden sich darunter einige, die schon in den Festungen gefessen, und eydlich angelobt gehabt, nicht wieder ins Land zu kommen, selbige sollen, weil sie zum zweymahl attrapiret werden, auf 3 Jahr in die Karre nach der Festung, und nach Ablauf solcher Zeit wieder über die Grenzen gebracht werden.

c) Solten nun diese, nach ausgestandener 3 jährigen Festungs-Strafe, sich dennoch abermahl im Lande betreten lassen, so werden selbige ohne allen Pardon auf ihre ganze Lebens-Zeit zur Festungs-Arbeit gebracht und angehalten.

d) Fremde Bettler, so wegen ganz besonderer Umstände, auch ihres Alters oder Schwachheit halber ein Mitleiden verdienen, sollen zum erstenmahl bis an die Grenzen und aus dem Lande gebracht, dabey aber verwarnet werden, wann sie wieder ins Land kommen würden, daß sie gleich vorgedachter ersten Sorte unausbleiblich auf 3. Jahr mit Festungs-Arbeit bestrafet werden sollen.

e) Mit den fremden Abgebrannten und Vertriebenen, welche ganz beglaute Pässe haben, soll es nach dem Edict vom 21. Junii 1725. §. 7. gehalten, und denenelben zu Einsammlung der Almosen gewisse Personen zugegeben werden; Es müssen aber selbige sogleich, wann solches geschehen, das Land räumen, mit der Verwarnung, nicht wieder herein zu kommen; Wann sich aber findet, daß sie falsche Brand- und Bettel-Briefe haben, so sollen selbige als Falsarii zum erstenmahl mit dreyhähriger, und wann sie zum zweytenmahl betroffen werden, mit ewiger Festungs-Arbeit angesehen werden.

f) Wandernde arme Handwercks-Bursche müssen sich bey ihren Läden melden, und durchaus nicht betteln; wann sie aber dennoch auf dem Betteln betroffen werden, sollen sie nach dem §. 2. & 3. des vorhin erwehnten Edicts auf 4. Monate in die Karre, und nach ausgestandener Strafe über die Grenzen gebracht werden; Haben sie sich aber bey den Läden gemeldet, und man hat ihnen, sonderlich, wann sie ihrer Umstände halber eines Almosen würdig gewesen, nichts geben wollen, so sollen die Alter-Leute und Alt-Gesellen dafür mit 10. Rthlr. gestrafet, wovon die Helfte zur Armen-Casse des Orts, die andere Helfte aber zu dieser Leute Unterhalt angewandt werden.

g) Abgedancete Soldaten, so nicht im Lande zu Hause gehören, auch gar nicht mehr in Diensten stehen, gleichwohl noch arbeiten und was verdienen können, sich aber dennoch auf die Betteley legen und darauf betroffen werden, sollen ebenfalls gleich andern fremden Bettlern tractiret, und

das erstemahl auf 6. Monate, das zweytemahl aber auf 3. Jahr nach der Festung gebracht werden, und ist zwischen solchen und den fremden Bettlern kein Unterscheid zu machen.

h) Was die Weibes-Stücke betrifft, so wird es mit denen selbst, nach allen dererselben Sorten, auf gleiche Weise wie mit den Manns-Leuten gehalten, nur daß selbige, anstatt der Karre und der Festung, in die Spinn-Zucht- und Arbeits-Häuser gebracht, und nach ausgestandener Strafe wieder über die Grenze fortgeschafft werden.

i) Mit den Glücks-Löpsern und Riemen-Stechern soll es gleichergestalt, wie mit den Vagabonden gehalten, und vorgeschriebener massen, wann sie zum erstenmahl betroffen werden, auf Sechs Monate, zum 2tenmahl auf 3. Jahre, zum drittenmahl aber auf ewig zur Festungs-Arbeit geliefert werden: Es sey dann, daß sie solcherwegen ein besonderes richtiges Privilegium in Händen hätten und produciren, auf welchem Fall jede Gerichts-Obrigkeit dennoch an den Land- und Steuer-Rath des Orts, mit Einwendung des copeylichen Privilegii, und diese wiederum an die Krieges- und Domainen-Cammern zur weitem Resolution davon berichten sollen.

k) Einheimische Bettler und herum vagirende sollen nach dem Orte ihrer Heymath, wo sie gebohren, oder wo sie sich die meiste Zeit ihres Lebens aufgehalten, und also dahin zu Hause zu rechnen sind, gebracht werden; Und ist Magistratus, Gerichts-Obrigkeit, Beamter und Pächter schuldig selbige anzunehmen, und dafür zu sorgen, daß sie durch Arbeit, oder aus denen in jedem Ort zu haltenden Armen-Cassen nothdürftigen Unterhalt bekommen, und dagegen nachdrücklichst verwarnet werden, bey Vermeidung Edict-mäßiger schweren Strafen sich nicht mehr im Lande auf der Betreley betreten zu lassen: Wann sie sich aber daran nicht kehren, sondern das muthwillige Betteln der Arbeit und einem nothdürftigen Lebens-Unterhalt präferiren, so sollen dieselben, und zwar die Manns-Leute zum erstenmahl auf 6. Monathe, zum zweytemahl auf 3. Jahr nach der Festung gebracht, die Weibes-Stücke aber nach den Spinn- und Arbeits-Häusern gesandt, und nach ausgestandener Strafe an den Ort, wohin sie gehören, geliefert werden; Wann sich aber dieselbigen zum drittenmahl solten betreffen lassen, so sollen die Manns-Leute in die Festungen, und die Weibes-Personen in die Spinn- und Zucht-Häuser, als incorrigible böse Menschen, auf ewig condemniret werden.

Solten aber Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Pächter auf dem Lande die Bettler, welche bey ihnen zu Hause gehören und sich gemeldet, zu ihrer Versorgung keine Anstalt gemacht haben; So sollen dieselben Zehen Dithl. Strafe zur Armen-Casse ex propriis geben, und davon der Armen-Unterhalt mitgenommen werden: Wie dann den Land- und Steuer-Räthen alles Ernstes aufgegeben wird, dafür zu sorgen, daß an jedem Orte die Armen-Cassen zu Verpflegung der Armen im Stande erhalten werden.

Solten

I) Solten sich aber unter den aufgegriffenen Leuten einige finden, die eines schweren Verbrechens verdächtig würden, und sich deshalb wahrscheinliche Indicia und Umstände wieder dieselben herfür thäten, so muß gegen dieselben ein rechter Inquisitions-Process nach der Criminal-Ordnung angestellet und ausgeführet werden.

Wann nun bey gehaltenem Examine sich hervor gethan, daß die Arrestirten zur obbenannten Strafe zu ziehen, und nach den Festungen oder Spinn- und Zucht-Häusern, die einem jeden Ort am nächsten und bequemsten, zu bringen seynd; So müssen die Land- oder Steuer-Räthe den Abzuschickenden einen Schein oder Requisition an den Gouverneur oder Commendanten der Festung mitgeben, massen diese beordert sind, selbige darauf in der Festung anzunehmen; Dann muß auch sowohl die Hinbringung von Dorf zu Dorf, als auch nach ausgestandener Strafe die Bebringung, wann es Ausländische, bis an die Grenze, und wann es Einheimische, bis an den Ort ihrer Heymath geschehen, gegen Vergütigung der Fuhren aus der Creys-Casse nach dem gewöhnlichen Fuße.

Und damit die weißläufige Berechnung eines Creyses mit dem andern vermieden werde, so muß die Vergütigung solcher Fuhren aus einr jeden Creys-Casse geschehen; Damit aber der Creys Einnehmer wissen möge, wieviel vor die Fuhr zu vergüten, so soll ein jeder Schulde, oder wann selbiger des Schreibens unerfahren, der Prediger oder Küster attestiren: Daß N. N. aus dem Dorfe N. N. einen oder mehrere Arrestanten mit so vielen Pferden dorthin gebracht; Und zulezt muß der Commendant der Festung, oder der Inspector des Zucht- und Arbeits-Hauses solches attestiren auf dem mitgekommenen Bogen, worauf die Special-Atteste stehen, welcher aber dann an den ersten Land- oder Steuer-Rath zurück gebracht, und von selbigem an die anderen communiciret wird.

Die Verpflegungs-Kosten werden, wann es Fremde seynd, aus den Creys-Cassen, unter welchen sie aufgegriffen sind, wann es aber Einheimische, aus der Städte und Dörfer Armen-Cassen hergegeben.

Zur Verpflegung wird täglich auf eine Person 2. Pfund Brodt gerechnet, und muß das betragende Geld dem Arrestanten auf so viel Tage, als er im Lande bis zur Festung zubringt, mitgegeben, auf die Zeit aber, daß er in der Festung oder im Spinn- und Zucht-Hause bleibt, muß der Land- und Steuer-Rath sorgen, letzterer, daß der Vorschuß aus jeder Stadt Armen-Casse, und ersterer aus jeder Creys-Casse an den Commendanten oder Inspector, und zwar wenigstens auf 3. Monate geschieht, und damit so lange continuiret werde, als der Arrestant condemniret ist; Und gleichwie der Vorschuß zu Verpflegung der Fremden auf Unkosten des Creyses geschieht, so muß hingegen der Vorschuß, so der Creys vor die Einheimischen thut, allezeit quartaliter von jeder Gerichts-Obrigkeit dem Creyse, bey Vermeidung der Execution, zugeschicket werden.

Damit

Damit nun der Land-Nath wissen möge, wieviele Arrestanten sowohl aufgegriffen, als auch relachiret, und nach den Festungen und Spinn-Häusern gebracht worden, als welches letztere sonderlich wegen Zahlung der Verpflegungs-Gelder ihm zuwissen nöthig; Als hat jeder Beamter und Gerichts-Obrigkeit vom platten Lande das Protocoll dem Land-Nath, von den Städten aber dem Steuer-Nath sogleich nach gehaltenem Examine einzuschicken, diese aber sollen an die Krieges- und Domainen-Cammern einen Extract der Aufgegriffenen, relachirten und nach den Festungen geschickten, mit Benennung des Delicti, so weit es bekannt, einschicken; Wie dann auch mit einem jeden Arrestanten das Protocoll an den Commendanten und Inspector mitzusenden, damit selbige ersehen können, warum, und wie lange Arrestati condemniret sind? Die bey dem Examine unschuldig Befundenen sind sogleich wieder zu dimittiren.

Wann nun auf solche Art die Aufheb- und Bestrafung des bösen Gesindels geschehen, so ist auch Sr. Königl. Majestät ernstlicher Wille, daß das Land beständig von fremden Bettlern befreyet bleibe; Zu dem Ende alle fremde Bettler gleich bey den Grenzen im ersten Dorfe unausbleiblich aufgegriffen, und gleich nach den Festungen, als welche bereits zu deren Annnehmung die völlige Ordres bekommen, auf Unkosten des Crefses sollen abgeliefert werden.

Solten aber irgend Schulgen und Gemeinen in solchem Aufgreifen und Begbringen säumig seyn, sollen dieselben, wann sie dessen überführet, jedesmahl 4. Rthlr. Strafe geben, welche dem Orte, wo er nachhero aufgegriffen wird, zufließen und abgegeben werden sollen.

Lezlich wird einer jeden Obrigkeit, Beamten, Magistraten und Arrendatoribus bey 200. Rthlr. fiscalischer Strafe, den Schulgen aber vorerwehnter massen, bey Strafe der Festungs-Arbeit, ernstlich anbefohlen, vor der Zeit der Visitation an niemand etwas davon zu gedencken, massen sonst Sr. Königlichen Majestät Landes-Bäterliche Intention nicht erreicht werden kan; Auch haben sich alle und jede stets bereit zu halten, solche General-Visitationes, so oft Sr. Königl. Majestät selbige anbefehlen lassen, auf das punctuelleste nach dieser Instruction zu wiederholen, massen Sr. Königl. Majestät allergnädigste Landes-Bäterliche Intention dahin gehet, dadurch das Land von dem liederlichen Gesinde rein zu halten, und das Betteln zu verhindern.
Berlin, den 20sten Novembris 1730.

[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]

Kg 4227

2^o

(I)



TA-FL

6078

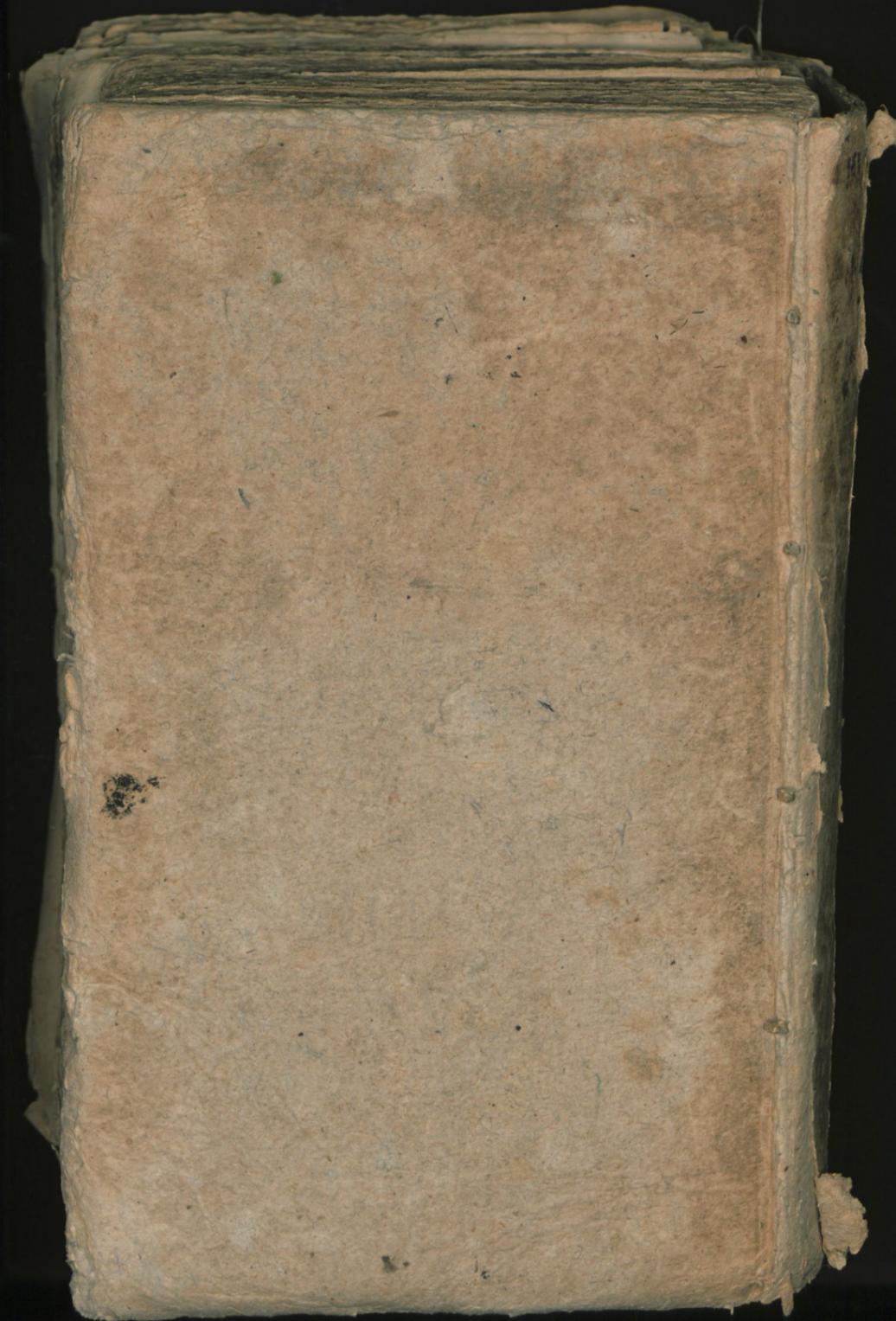
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus





436
160

Instruction,

Station und Aufhebung der Bettler und Zigeuner/ oder an den Befindels in den Städten und auf dem Lande anzustellen.

soll eine jede Obrigkeit, Beamten und Arrondator auf dem Lande, in den Dörfern so sie besitzen, admistriren, arrendiret, oder worüber sie sonst die Aufsicht haben, die Schulzen und Schöppen einen oder bey Tage vor der zur Visitation bestimmten Zeit sich fordern, ihnen Sr. Königl. Majestät Willensmeinung und Ordre bekandt machen, wie nemlich dieselbe die Diebes-Kotten, Bettler, Zigeuner, vagabonds und anderes dergleichen Gesindel aufzumit das Land davon gesäubert und befreyet wer-

die Schulzen instruiert werden, wie sie von Haus zu aufstellen haben, und wird ihnen sodann eine zulängere Gemeine oder sonsten darzu mitgegeben, mit demselbige, bey Strafe der Festungs-Arbeit, von dem es sey auch wer es wolle, etwas entdecken, damit del kurz vorhero echapire und der Strafe entgehe.

Visitation, des Abends nach Sonnen-Untergang, id Schöppen zuerst nach den Krügen, hernachmahls orse und der Feldmarck belegenen Bauer-Cossäten-er-Häusern, ingleichen nach den Mühlen, Schmiede-leyen, Meyereyen und Schäfereyen, in Summa nur ein Mensch einige Herberge finden kan; durch auf das fleißigste, und zu Verhütung der Feuers-ahrten Laternen; die Unbekannten oder Verdächti-umische oder reisende Leute von niedrigem Herkom- verdächtigen Umständen, so nicht in continenti ein

ehliches Gewerb oder Handthierung darthun oder beschweigen können, wie auch alle Bettler, so sie finden, halten sie an, und bringen sie zur Gerichten-Obrigkeit, Beamten, Arrondatoren, oder Gerichtshaltern, es wohnen solche in demselben oder in einem andern ohnweit von dar belegenen Dorse,

X

